



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allen Angeboten, Aufträgen, Lieferungen, Werk-, Dienst- und sonstigen Agenturleistungen der United Talents Agentur für Kommunikation GmbH (Agentur) liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung gelten sie als anerkannt. Abweichende Geschäftsbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn die Agentur sie schriftlich anerkannt hat.

### II. Präsentationen

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Werbungtreibenden erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar). Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrags auf die Agenturvergütung angerechnet. Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Agentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei Berechnung eines Präsentationshonorars bei der Agentur. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten dagegen vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe der Ziffer VII auf den Auftraggeber über.

### III. Treubindung an den Auftraggeber

Die Treubindung gegenüber ihrem Auftraggeber verpflichtet die Agentur zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Media-Einsatzes und die Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch die Agentur, z. B. im Bereich der Werbemittelproduktion. Die Agentur ist grundsätzlich berechtigt, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber durch Dritte zu erfüllen. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter der Betrachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Werbungtreibenden.

### IV. Angebote und Arbeitsablauf

Die von der Agentur angegebenen Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, es sei denn, dass die Mehrwertsteuer ausdrücklich als solche ausgewiesen wird. Angebote gelten erst dann als verbindlich, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden. Werden aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen Aufträge, Arbeiten, Pläne, Vorgaben und dergleichen abgebrochen oder geändert, so ist damit – vorbehaltlich einer zwischen den Vertragsparteien in schriftlicher Form zu treffenden abweichenden Vereinbarung – keine Kürzung der vertraglich für die Agentur vorgesehenen Vergütung verbunden; außerdem wird der Auftraggeber in diesen Fällen der Agentur alle etwa zusätzlich entstehenden Kosten ersetzen, einschließlich eventuell ausfallender Provisionen und Honorare, und die Agentur von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten insoweit freistellen, als die Entstehung dieser Verbindlichkeiten vom Auftraggeber zu vertreten ist.

### V. Media-Aufträge

Aufträge an Werbeträger erteilt die Agentur im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu den für den Werbungtreibenden günstigsten tariflichen Bedingungen.

### VI. Lieferung

Die Preise der Agentur gelten grundsätzlich ab Agentur bzw. Herstellungsort. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

### VII. Urheber- und Nutzungsrechte

Alle mit den gelieferten Arbeiten der Agentur zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte überträgt die Agentur bei Eingang der dafür vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütung im Rahmen des Vertragszwecks an den Auftraggeber, d. h., je nach Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrags noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Agentur. Der Auftraggeber darf Leistungen von der Agentur nur für den Zweck in Anspruch nehmen, für den sie erworben sind. Die von der Agentur geschaffenen Konzepte, Ideen, Texte, Layouts und Werbemittel dürfen ohne Zustimmung der Agentur weder ganz noch teilweise benutzt, nachgebildet, vervielfältigt oder geändert werden. Sie genießen den Schutz des Urheberrechts. Die Agentur ist berechtigt, die von ihr geschaffenen Werbemittel zu signieren, für Eigenwerbung zu verwenden und sich mit ihnen an Wettbewerben zu beteiligen.

### VIII. Geheimhaltung und Konkurrenzausschluss

Die Agentur ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet die Agentur diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus. Die Agentur verpflichtet sich, ihre Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im einzelnen festzulegende Produkte und Dienstleistungen. Mit Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch die Agentur korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Agenturvertrages im Bereich des Vertragsgegenstandes keine andere Werbeagentur gleichzeitig mit Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung der Werbung zu beauftragen.

### IX. Zahlungsweise

Die von der Agentur dem Auftraggeber ausgestellten Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 10 Tagen ohne Abzüge fällig. Bei größeren Aufträgen und solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die Agentur berechtigt, Zwischenrechnungen zu erstellen. Bei neuen Geschäftsverbindungen kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Bei Zahlungsverzug ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % per annum über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Bezahlung der Agentur mit Zielwechsel bedarf einer besonderen Vereinbarung. Gelieferte Waren aller Art bleiben bis zur vollen Bezahlung Eigentum der Agentur.

### X. Rechtliche Überprüfung

Alle zur Veröffentlichung gelangenden Werbemittel, sonstige Werbe- und Absatzmaßnahmen sowie Vorgänge der Öffentlichkeitsarbeit legt die Agentur dem Auftraggeber zur Genehmigung vor, der nach erfolgter Genehmigung die wettbewerbsrechtliche Verantwortung (Haftung) gegenüber Dritten sowie intern zwischen Werbeagentur und Kunden übernimmt, soweit nicht von Seiten der Agentur bei der Durchführung ihrer Aufgaben Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Agentur haftet jedoch in keinem Fall für Angaben, die ihr für Durchführung ihrer Aufgaben vom Auftraggeber gemacht werden, besonders für Eigenschaften der Produkte oder tatsächliche Verhältnisse im Betrieb des Auftraggebers. Erachtet die Agentur für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Abstimmung der Auftraggeber die Kosten.

### XI. Haftung

Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen. Eine Haftung der Agentur für die Verletzung fremder Rechte besteht nur, wenn die Agentur vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Der Auftraggeber stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen mitgeteilt hat. Die von der Agentur beauftragten Medien, Werbemittelhersteller, Marktforschungsunternehmen, Testinstitute und sonstige Dritte gelten nicht als Erfüllungsgehilfen der Agentur, so dass die Agentur nur für Auswahlverschulden haftet. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Waren sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über. Mängel eines Teils einer Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Mängelrügen müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Ware schriftlich angezeigt werden.

### XII. Schlussbestimmungen

Soweit zivilprozessual zulässig, wird der Sitz der Agentur als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Die Vertragsparteien sind auch berechtigt, das nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten zuständige Gericht anzurufen. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrags lässt die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinntreue wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.